



## Vereinsatzung

### **RTC Frechen 80 e. V. Radtouristik und Triathlon-Club**

*Gründungsdatum 12. Februar 1980*

#### **1. Zweck und Aufgabe**

Der am 12.02.1980 als Rad-Touristik-Club Frechen 80 (RTC Frechen ) gegründete verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der §§ 51 ff Abgabenordnung, und zwar durch eine planmäßige Pflege der Leibesübungen, der körperlichen und seelischen Ertüchtigung seiner Mitglieder und der Förderung sportlicher Leistungen und Übungen.

Dies erfolgt insbesondere durch Betreiben des Radtouristiksports und des Triathlonsports sowie durch sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Leibesertüchtigung dienen.

Parteilpolitische, rassistische und religiöse Betätigung dürfen innerhalb des RTC Frechen nicht erfolgen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **2. Name , Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein führt den Namen **RTC Frechen 80 e.V. Radtouristik- und Triathlonclub (RTC Frechen )**.

Der Sitz des Vereins ist Frechen. Die Vereinsfarben sind schwarz - gelb (= Stadtfarben).

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. November bis 30. Oktober.

#### **3. Organe**

Organe des Vereins sind:

3.1 die Mitgliederversammlung

3.2 der Vorstand.



## 4. Mitgliedschaft im RTC Frechen

Mitglieder des RTC Frechen können alle weiblichen und männlichen Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Ausländer und Staatenlose können ebenfalls Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.1 Die Mitgliedschaftsrechte beginnen mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des anteiligen Jahresbeitrages.

Der RTC Frechen besteht aus:

4.1.1 aktiven Mitgliedern

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder des RTC Frechen, die eine Wertungskarte als Sportler oder Funktionär gelöst haben oder im Besitz eines Radsportpasses sind oder Wettkämpfe bestreiten wollen, die durch die Deutsche Triathlon Union (DTU), den Westdeutschen Triathlon Verband (WTV) oder durch internationale Verbände genehmigt sind.

4.1.2 fördernde Mitgliedern

Fördernde Mitglieder sind alle sonstigen Mitglieder, die den Sport im RTC Frechen durch Beitragszahlung oder durch sonstige Zuwendungen fördern, z. B. Familienmitglieder.

4.1.3 Ehrenmitgliedern.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich verdient gemacht haben. Das Vorschlagsrecht steht jedem Mitglied zu.

4.2 Die Mitgliedschaft wird beendet:

4.2.1 durch Tod

4.2.2 durch Ausschluß

Der Ausschluß von Mitgliedern aus dem RTC Frechen kann erfolgen, wenn ein Mitglied die vorliegende Satzung gröblich verletzt. Dazu gehören grobe Verstöße gegen die Sportordnung des BDR, der DTU, des WTV und insbesondere Verstöße gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und der Sportkameradschaft.

Über einen Ausschluß entscheidet der engere Vorstand des RTC Frechen.

Ein Einspruch gegen den Ausschluß kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides an den Vorstand -des RTC Frechen gerichtet werden und ist an das Ehren- und Schiedsgericht des RTC Frechen weiterzuleiten.

4.2.3 durch Austritt

Die freiwillige Austrittserklärung aus dem Verein ist der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Sie ist jedoch nur zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen wirksam. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.



## 5. Beitragspflicht

5.1 Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat, in dem die Aufnahme in den Verein erfolgt bzw. mit Beginn des Geschäftsjahres.

5.2 Die genannten Beträge sind sofort nach Rechnungslegung zahlbar.

5.3 Mitglieder, die mit ihren Beiträgen drei Monate im Rückstand sind, erhalten durch den Kassierer eine schriftliche Zahlungsaufforderung. Wird dieser nicht innerhalb vier Wochen folge geleistet, so kann das Mitglied durch Beschluß des erweiterten Vorstands ausgeschlossen werden. Die Zahlungspflicht bleibt auch dann weiterhin bestehen.

## 6. Beitragshöhe

6.1 Alle Mitglieder des RTC Frechen sind verpflichtet, nachfolgende Beiträge zu zahlen:

6.1.1 bei Beginn der Mitgliedschaft die Aufnahmegebühr in Höhe von 50 DM

6.1.2 den jährlichen Vereinsbeitrag, in der durch die Mitgliederversammlung festgelegten Höhe

6.1.3 den Beitrag für die Sporthilfe des LSB (Landessportbund) in der jeweils vom LSB festgelegten Höhe.

6.2 Mitglieder der Radtouristikabteilung zahlen:

6.2.1 den Bundesbeitrag des BDR in der jeweils vom BDR festgelegten Höhe.

6.3 Mitglieder der Triathlonabteilung zahlen :

6.3.1 den WTV- Beitrag in der vom WTV festgelegten Höhe.

6.3.2 die Startpassgebühren der DTU.

6.4 Der Beitrag nach 6.1.1 und 6.1.2 für Jugendliche, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende ermäßigt sich auf die Hälfte.

6.5 Über die Beitragshöhe nach 6.1.1 und 6.1.2 entscheidet die Jahreshauptversammlung bzw. eine außerordentliche Mitgliedsversammlung.



## 7. Mitgliederversammlung

7.1 Einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung ( Jahreshauptversammlung ) stattzufinden. Der geschäftsführende Vorstand hat zur Jahreshauptversammlung folgende Tagesordnung aufzustellen:

7.1.1 Feststellung der Anwesenheit der einzelnen Vereins Mitglieder.

7.1.2 Genehmigung der Niederschrift der Hauptversammlung des Vorjahres.

7.1.3 Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden und engeren Vorstandes des RTC Frechen

7.1.4 Bericht der Kassenrevisoren

7.1.5 Erteilung der Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder

7.1.6 Wahl des Versammlungsleiters

7.1.7 Wahl des Vorstandes

7.1.8 Wahl der Kassenrevisoren. (Wiederwahlen sind zulässig )

7.1.9 Beratung der eingegangenen Anträge

7.1.10 Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen

7.1.11 Festlegung des Jahresbeitrages

7.1.12 Verschiedenes.

7.2 Einmal im Monat findet eine Versammlung statt.

7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand im Bedarfsfall einberufen; er muß dies tun, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angaben des Zwecks und der Gründen stellt.

7.4 Die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind vom Vorstand schriftlich unter Angaben der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

7.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.

7.6 Jugendliche Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung und bei den Wahlen des Vorstandes des Vereins kein Stimmrecht. Dagegen haben sie bei der Benennung des Jugendleiters volles Vorschlagsrecht.

7.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.



## **8. Protokollführung**

Über jede Versammlung wird ein Protokoll geführt und alle gefaßten Beschlüsse werden aufgeführt. Alle Protokolle sind dem Vorstand und dem Schriftführer zur Unterschrift vorzulegen. Das Protokoll über die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliedsversammlung ist den Mitgliedern zeitnah zu zusenden. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich einzureichen.

## **9. Sonstige Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder des RTC Frechen sind berechtigt:

9.1 die Wahrung ihrer Interessen durch den RTC Frechen zu verlangen, soweit er zuständig ist; dies gilt insbesondere gegenüber dem BDR, dem WTV und in Versicherungsfragen,

9.2 sich an allen ausgeschriebenen Wettbewerben zu beteiligen, sofern sie eine ihrem Alter oder Leistungsklasse entsprechende Lizenz gelöst haben.

## **10. Sonstige Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des RTC Frechen sind verpflichtet:

10.1 die Satzung, die Sportordnung des BDR, der DTU, des WTV und die Jugendordnung sowie die bekannt gegebenen Beschlüsse der Organe des RTC Frechen, des BDR, der DTU, des WTV zu befolgen, soweit sie sich mit Tz. 1 der Satzung vereinbaren lassen,

10.2 die Interessen des RTC Frechen bei allen sich bietenden Gelegenheiten zu vertreten,

10.3 die vom RTC Frechen 80 e. V. teilweise zur Verfügung gestellte Trainings Rennkleidung nach Möglichkeit bei sportlichen Veranstaltungen zu tragen,

10.4 bei allen Veranstaltungen, die der RTC Frechen durchführt, bei der Planung, Werbung und Durchführung aktiv mitzuwirken.

## **11. Wiederaufnahme früherer Mitglieder**

Ausgetretene Mitglieder, die dem Verein wieder beizutreten wünschen, haben die in Tz. 6. 1 .1 vorgeschriebene Aufnahmegebühr zu zahlen. Es bleibt jedoch dem Vorstand unbenommen, je nach Umständen von der Erhebung Abstand zunehmen.



Eine Abstimmung über die Wiederaufnahme hat jedoch im Vorstand in jedem Fall zu erfolgen.

## **12. Kassenwesen**

12.1 Für die ordnungsgemäße Kassenführung haftet der Schatzmeister. Derselbe hat in der Jahreshauptversammlung. Kassenbericht zu erstatten und eine Jahresabrechnung vorzulegen.

12.2 Die Prüfung der Kasse hat acht Tage vor der Jahreshauptversammlung durch zwei gewählte Kassenprüfer, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu erfolgen.

12.3 Jeweils für das neue Geschäftsjahr hat der Schatzmeister einen Haushaltsplan zur 1. Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr vorzulegen, über den die anwesenden Mitglieder abzustimmen haben.

12.4 Für Vereinsschulden haftet das Vereinsvermögen.

## **13. Leitung des Vereins**

13.1 Die Leitung des Vereins wird durch den Vorstand wahrgenommen. Der Vorstand setzt sich in der Regel aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister zusammen.

Die Aufgaben des Schatzmeisters können auch über den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens hinaus vom 1. Oder 2. Vorsitzenden wahrgenommen werden, wenn die Jahreshauptversammlung dem zustimmt.<sup>1</sup>

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

13.1.1 Der 1. Vorsitzende kann sowohl aus den Reihen der Radtouristikabteilung als auch aus den Reihen der Triathleten kommen.

13.1.2 Der 2. Vorsitzenden soll aus den Reihen der Triathlonabteilung kommen, wenn der 1. Vorsitzende aus den Reihen der Radtouristen kommt und aus den Reihen der Radtouristen, wenn der 1. Vorsitzende aus den Reihen der Triathleten kommt. Sollte aus den jeweiligen Abteilungen kein Kandidat vorgeschlagen werden, so kann auch aus der anderen Abteilung ein Kandidat gewählt werden.

13.2 Geschäftsstelle und Postanschrift ist jeweils der Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.

13.3 Zum erweiterten Vorstand gehören die Fachwarte/in Radtouristik, Triathlon; Schriftführer/in; Zeugwart/in.

<sup>61</sup> Geändert durch Jahreshauptversammlung am 23.11.2001



## **14. Amtsdauer und Aufgaben der gewählten Mitglieder des Vorstandes**

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger unter Beachtung der Tz. 13.1.1 und der Tz. 13.1.2 bestellt werden.

14.1 Der geschäftsführende Vorstand hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Organe des RTC Frechen auszuführen und alle damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgaben zu erledigen. Er hat insbesondere die Aufgabe, durch intensive Werbung für den RTC Frechen, dessen finanzielle Basis zu stärken.

14.2. Der gesamte Vorstand soll außerhalb der Sommerferien einmal im Monattagen. Über seine Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen.

14.3 Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden jeweils zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres festgelegt.

14.4 Der Vorstand hat die Jahreshauptversammlung jeweils für den November einzuberufen.

## **15. Das Ehren- und Schiedsgericht des RTC Frechen**

Das Ehren- und Schiedsgericht des RTC Frechen setzt sich aus fünf Mitgliedern des Vereins zusammen, wovon vier weder dem Vorstand noch einem Organ angehören dürfen. Ein Mitglied ist aus den Reihen der aktiven Sportler zu wählen. Die Wahl kann nicht abgelehnt werden, es sei denn, ein Kandidat fühlt sich für diese besondere Aufgaben befangen. Den Vorsitz dieses Organs bestimmen die gewählten Mitglieder selbst. Bei allen Streitfällen gilt für das Ehren- und Schiedsgericht der Verfassungsgrundsatz der Gewährung des rechtlichen Gehörs gemäß § 1034 ZPO (siehe Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, Luchterhandverlag 1979).

Als Maßregeln des Ehren- und Schiedsgericht gelten:

15.1 Aufhebung oder Bestätigung von Beschlüssen des RTC Frechen.

15.2 Aussprechen von Verwarnungen.

15.3 Aussprechen von Verweisen mit oder ohne öffentliche Bekanntgabe im Fachorgan Radsport bzw. des Triathlonverbandes.



15.4 Ausschluß oder zeitweiliger Ausschluß aus dem RTC Frechen. Alle Maßnahmen haben sich nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz unserer Verfassung zu richten. Ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen keine Streitfälle, die sich aus der Sportordnung des BDR bzw. Triathlonverbandes ergeben. Auf besonderen Antrag kann ein Verfahren vor dem Ehren- und Schiedsgericht für öffentlich erklärt werden.

## **16. Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur durch Beschluß einer General- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung oder Jahresversammlung vorgenommen werden und bedürfen einer 3/4 Mehrheit der gültigen Stimmen.

Vorstehende Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die Jahreshauptversammlung und der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 20.2.1980 verliert damit ihre Gültigkeit.

## **17. Auflösung**

Der RTC Frechen kann nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der erschienen Stimmberechtigten zu einer besonders hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frechen zur Unterstützung der Sportjugend der Stadt Frechen.